

Als Pfalz-Zweibrücken nach dem Tod Friedrich Ludwigs 1681 an die Kleeburger oder Schwedische Linie fiel, kam es zunächst in der Zeit der französischen Reunion⁹⁹ zur Einwanderung von Lutheranern und Katholiken. Unter den Rekatholisierungsmaßnahmen litt Pfalz-Zweibrücken allerdings weniger als die Kurpfalz¹⁰⁰. Nur wenige Pfarreien, die von den Franzosen errichtet wurden, blieben erhalten, denn Artikel 9 des Rijswijker Friedens besagte ausdrücklich, daß im Zweibrücker Land die Reunionen rückgängig gemacht werden sollten und daß die sogenannte Rijswijker Klausel hier – anders als in der Kurpfalz – keine Anwendung finden sollte. Erst nach dem Rijswijker Frieden (1697) hatte der schwedische König, der bisher nur nominell Herr des von Frankreich kontrollierten Landes war, seine Herrschaft antreten und eine schwedische Verwaltung einrichten können. Ein 1698 veröffentlichtes Einwanderungspatent gestattete auch Lutheranern völlige Gewissensfreiheit und Religionsausübung¹⁰¹; nun begann sich die lutherische Kirche in Pfalz-Zweibrücken neu zu formieren. In Zweibrücken läßt sich bereits im gleichen Jahr eine lutherische¹⁰¹ Gemeinde nachweisen, der lutherische Pfarrer wurde aus den Einkünften der Reformier-

99 Siehe dazu PÖHLMANN, Zweibrücken in der Reunionszeit, S. 124-126.

100 Zu den kurpfälzischen Verhältnissen siehe HANS, Die kurpfälzische Religionsdeklaration von 1705, S. 11-35. Für Pfalz-Zweibrücken vgl. BACHMANN, Pfalz Zweibrückisches Staats-Recht, S. 204 f (§ 153). „Bachmann weist im einzelnen auf die Problematik hin, die für die Beurteilung der sogenannten Chamoi'schen Liste beachtet werden muß. Denn die Chamoi'sche Liste erweckt den Eindruck, als ob ‚das ganze Herzogtum von 1681-1697 mit kath. Einwohnern untermischt (sei)‘ [BACHMANN, Pfalz Zweibrückisches Staats-Recht, S. 204]. Das aber trifft keineswegs zu. Nur in den Städten, wie Zweibrücken und Hornbach, kam es zur Einführung eines ordentlichen öffentlichen Gottesdienstes. Da nun aber von dem franz. Intendanten zu Homburg, Mr. de la Goupillière, am 21. 12. 1684 ein(e) Ordon(n)anz des franz. Königs für das unter seiner Kontrolle stehende Gebiet zwischen Rhein, Mosel und Saar bekanntgegeben wurde, wonach in allen Orten das Simultaneum mit den Katholiken eingeführt werden sollte, wurden von auswärtigen kath. Geistlichen verhältnismäßig häufig prot. Kirchen bei Kasualfällen benutzt. Diese Kirchen wurden dann in die Chamoi'sche Liste aufgenommen und von den Katholiken als Simultaneen beansprucht“ (MÜLLER, Vorgeschichte der Pfälzischen Union, S. 54, Anm. 25; vgl. dazu auch MAY, Simultankirchen, S. 294-309).

101 Siehe dazu die Ausführungen bei BACHMANN, Pfalz Zweibrückisches Staats-Recht, S. 215 (§ 159), der darauf hinweist, daß nach dem Instrumentum Pacis Art. VII eine solche *Anpflanzung Evangelischer* [d.h. lutherischer] *Einwohner und Unterthanen in einem entvölkerten – obschon größtentheils reformirten Lande* nicht gesetzwidrig sei. Sofern dadurch die Rechte der ansässigen Reformierten nicht angetastet wurden, darf man BACHMANN durchaus zustimmen. Das Zweibrücker Einwanderungspatent sah, ähnlich wie die Privilegien des reformierten Kurfürsten von der Pfalz, die Einrichtung eigener reformierter Fremdengemeinden vor, *sobald sich in den Städten Meisenheim, Zweibrücken und Bergzabern eine merkliche Anzahl derselben* [reformierte Ausländer] *angepflanzt haben würde* (ebda., S. 214). Vgl. dazu MÜLLER, Vorgeschichte der Pfälzischen Union, S. 53, Anm. 23.